

Kopfläuse in Gemeinschaftseinrichtungen - was ist zu tun?

Informationsschreiben zur Vorgehensweise bei Kopflausbefall in Emders Kindertagesstätten, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen

Nach dem Infektionsschutzgesetz § 34, Absatz 5 sind die Eltern/ Sorgeberechtigten eines Kindes, das eine Gemeinschaftseinrichtung besucht, verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung umgehend über den Kopflausbefall zu unterrichten. Das gilt auch für einen bereits behandelten Kopflausbefall.

Es ist dann die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, alle Eltern der betroffenen Gruppe oder Klasse umgehend über den Kopflausbefall -selbstverständlich ohne Nennung von Namen- zu informieren, um zu bewirken, dass die Eltern/ Sorgeberechtigten ihre Kinder möglichst noch am gleichen Tag auf Kopfläuse untersuchen und ggf. behandeln.

Die Leiterinnen/Leiter der Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz in § 34, Absatz 6 zu einer namentlichen Mitteilung über den Läusebefall dem Gesundheitsamt gegenüber verpflichtet.

Dieses dient Ärzten und Fachkräften des Örtlichen Gesundheitsamtes, die einer strikten ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, zu einer aktuellen Übersicht über die Situation und ermöglicht Beratung und Unterstützung der betroffenen Familien und Einrichtungen.

Um eine Weiterverbreitung von Kopfläusen zu verhindern, sollten alle Eltern einer betroffenen Gruppe in den ersten 3 Tagen nach Bekanntwerden eines Kopflausbefalls ihre Kinder auf Kopfläuse untersuchen, bei festgestelltem Kopflausbefall eine Behandlung mit einem zugelassenen Läusemittel durchführen und eine elterliche Rückmeldung (siehe Musterformular Elternbescheinigung) vorlegen.

Auch in den folgenden Wochen ist eine weitere Beobachtung/ Kontrolle sinnvoll.

In einer betroffenen Gruppe/ Klasse sollten organisatorische Vorbereitungen getroffen werden, um den Rücklauf der elterlichen Bestätigung der Untersuchung zu registrieren. Säumige Eltern müssen auf die Notwendigkeit der Untersuchung und Abgabe der Erklärung hingewiesen werden.

Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen, wie Behandlung, Kontrolle und begleitende hygienische Maßnahmen, liegt in der Verantwortung der Eltern.

Die Einrichtung informiert das Gesundheitsamt Emden per Fax (siehe Musterformular Vordruck namentliche Läusemeldung) unmittelbar nach Bekanntwerden eines Kopflausbefalls in der Einrichtung.

Liegt eine Bestätigung der Sorgeberechtigten über eine korrekt durchgeführte Behandlung vor, kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest zur Bestätigung der Wiedezulassung ist nicht erforderlich.



